

Besondere Vertragsbedingungen für IT-Projektleistungen (Stand 09/2017)

1. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Ergänzend zu Klausel 1 der AVB gilt:

- 1.1 Nachstehende Besondere Vertragsbestimmungen („BVB“) gelten für durch die BMW Motoren GmbH beauftragte IT-Projektleistungen, soweit diese nicht für den Einsatz in Kraftfahrzeugen vorgesehen oder konzipiert sind.
- 1.2 Die vorliegenden BVB ergänzen die „Allgemeine Vertragsbedingungen der BMW Group Österreich für den indirekten Einkauf“ („AVB“) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Es gelten die AVB, soweit nicht in diesen BVB etwas gesondert oder abweichend geregelt wird.
- 1.3 Im Falle eines Konflikts zwischen den AVB und diesen BVB gehen diese BVB den AVB vor.
- 1.4 Als „**IT-Projektleistungen**“ im Sinne dieser BVB werden alle Leistungen für IT-Projekte bezeichnet, insbesondere Entwicklung, Pflege und Anpassung von Individual-Software, Konfiguration Pflege und Anpassung von Standard-Software, Konzeptionsleistungen, Analysen und Dokumentationsleistungen.

2. Leistungserbringung

Ergänzend zu Klausel 3 der AVB gilt:

- 2.1. Der Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden IT-Projektleistung mit einer vollständigen Darstellung des Leistungsumfanges, der Test- und Abnahmekriterien, der einzuhaltenden Termine und Service Levels, der Umfeldbeschreibung, der erforderlichen Dokumentationsinhalte (im Folgenden „**Leistung**“) sowie der Beistellungs- und Mitwirkungsleistungen von BMW ergibt sich aus der BMW Bestellung.
- 2.2. Art und Qualität der Leistungserbringung:
 - a) Der Auftragnehmer wird die von BMW angewandten Standards (z.B. ITPM, ITIL) einhalten und sicherstellen, dass alle von ihm im technischen Bereich eingesetzten Mitarbeiter über eine geeignete Qualifikation verfügen. Die Leistungserbringung erfolgt nach dem Stand der Technik und in Übereinstimmung mit anerkannten Qualitäts- und Marktstandards.
 - b) Der Auftragnehmer ist für die Bereitstellung aller rechtlich und wirtschaftlich geeigneten und notwendigen Ressourcen sachlicher und personeller Art verantwortlich (einschließlich Einrichtungen, Ausrüstung, Datendienste und Software).
 - c) Der Auftragnehmer hat auch die Verantwortung dafür, alle nach den rechtlichen Anforderungen notwendigen oder von seinen Unterauftragnehmern oder von ihm beauftragten Dritten verlangte Lizenzen, Freigaben, Zustimmungen und Genehmigungen, die zur Erbringung der Leistung erforderlich sind, einzuholen.

3. Leistungsort

- 3.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, liegt der Leistungsort beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer erbringt die vereinbarte Leistung an seinen zu diesem Zweck bestimmten und entsprechend technisch und organisatorisch ausgestatteten Standorten. Sicherheitsvorkehrungen wie Brandschutz, Katastrophenschutz und Zugangskontrollen müssen mindestens den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
- 3.2. Der Auftragnehmer darf den Leistungsort erst nach schriftlicher vorheriger Zustimmung durch BMW vollständig oder teilweise verlagern.

4. Mitwirkung und Beistellungen

- 4.1. BMW leistet die in der BMW Bestellung vereinbarten Mitwirkungen und Beistellungen („**Beistellungen**“). Insbesondere wird BMW dem Auftragnehmer Zugang zu den BMW-Systemen und Räumlichkeiten verschaffen, soweit dies zur Erbringung der jeweiligen Leistungen erforderlich ist. Der Auftragnehmer beachtet die Hausordnungen, Sicherheitsbestimmungen und die sonstigen allgemeinen, für externe Nutzer geltenden Bestimmungen von BMW.
- 4.2. BMW stellt dem Auftragnehmer sämtliche Beistellungen ausschließlich zum Zweck der Leistungserbringung zur Verfügung. Der Auftragnehmer wird die Beistellungen mit der gebotenen Sorgfalt und unter Einhaltung der Nutzungsbedingungen verwenden.
- 4.3. Die Verpflichtung zur Beistellung endet mit Ablauf der Vertragslaufzeit. BMW kann die Bereitstellung einer Beistellung mit sofortiger Wirkung beenden, wenn
 - a) der Auftragnehmer gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen bezüglich der Beistellungen verstößt; oder
 - b) der Auftragnehmer den Gegenstand der Beistellung vertragswidrig nutzt, insbesondere unbefugt Dritten überlässt.
- 4.4. Der Auftragnehmer hat ungeachtet der etwaigen Nichterfüllung von Mitwirkungs- oder Beistellungsleistungen durch BMW alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die betreffenden Leistungen vertragsgemäß zu erbringen.
- 4.5. Erbringt BMW Mitwirkungsleistungen nicht, nicht vollständig oder verspätet, hat der Auftragnehmer BMW unverzüglich nach Kenntniserlangung darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer hat BMW zu informieren, soweit es zu Verzögerungen aufgrund von nicht, nicht vertragsgemäß erbrachten Mitwirkungsleistungen von BMW kommt oder entsprechende Verzögerungen drohen.
- 4.6. Stellt BMW dem Auftragnehmer Leistungen aus Verträgen zwischen BMW und Dritten („**beigestellte Drittleistungen**“) zur Verfügung, so ergibt sich dies aus der BMW Bestellung gemäß Klausel 2.1 dieser BVB. Für beigestellte Drittleistungen gewährt BMW dem Auftragnehmer ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht, soweit und solange
 - a) der Auftragnehmer dies zur vertragsgemäßen Leistungserbringung benötigt und
 - b) dies nach den mit Dritten bestehenden Vereinbarungen über die Nutzung der Beistellungen zulässig ist.

Dieses Nutzungsrecht wird unentgeltlich gewährt, es sei denn in der BMW Bestellung sind Entgelte bestimmt. Soweit die Bereitstellung einer beigestellten Drittleistung die Zustimmung eines Dritten erfordert, werden sich die Parteien gemeinsam um die Erteilung der Zustimmung bemühen.

5. Unterauftragnehmer

Ergänzend zu Klausel 3.3 der AVB gilt:

- 5.1. Die freigegebenen Unterauftragnehmer werden in einer Anlage zur BMW Bestellung inkl. des Umfangs der Unterbeauftragung erfasst. BMW kann die Zustimmung zum Einsatz eines Unterauftragnehmers widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Unterauftragnehmer zur Erfüllung seiner Pflichten nicht in der Lage ist oder sein wird oder eine wesentliche Pflicht des Auftragnehmers verletzt hat. Die Einarbeitung des neuen Unterauftragnehmers erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers.



- 5.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, durch geeignete vertragliche Regelungen mit seinen Unterauftragnehmern sicherzustellen, dass diese die jeweils in der BMW Bestellung vereinbarten Standards, Richtlinien und Verfahren einhalten, unabhängig davon, ob es sich dabei um solche von BMW oder dem Auftragnehmer handelt.

6. Vergütung

Ergänzend zu Klausel 9 der AVB gilt:

- 6.1. Die Vergütung erfolgt nach Abnahme oder – wenn nach der Beschaffenheit der Leistung die Abnahme ausgeschlossen oder nach dem Vertrag für die Fälligkeit eine Abnahme der Leistung nicht erforderlich ist – nach vollständiger Leistungserbringung, sofern nichts anderes vereinbart ist. Für Teilleistungen gilt entsprechend, dass erst nach vollständiger Erbringung der jeweiligen Teilleistungen die Vergütung fällig wird. Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bestimmt, so stellt der Auftragnehmer seine Leistungen jeweils nach Leistungserbringung entsprechend den vereinbarten Abrechnungszeiträumen in Rechnung.
- 6.2. BMW kann Vertragsstrafen, Verzugsschäden, Mehraufwand oder etwa vereinbarte Sicherheiten von der Vergütung des Auftragnehmers in angemessenem Umfang zurückbehalten und gemäß der gesetzlichen Bestimmungen gegeben falls aufrechnen.

7. Nutzungsrechte

Ergänzend zu Klausel 13 der AVB gilt:

Soweit der Auftragnehmer für die Erbringung der Leistungen geschützte Werke, wie z.B. Software und Datenbanken, einsetzt, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass BMW zur Nutzung dieser Werke berechtigt ist, sofern dies zur Erbringung oder zum Empfang der Leistungen erforderlich ist. Dies gilt auch im Hinblick auf durch BMW beauftragte Dritte, soweit dies zur Nutzung durch BMW erforderlich ist oder diese Dritten einen Beitrag zur Nutzung der Leistungen durch BMW erbringen.

8. Informationssicherheit

Ergänzend zu Klausel 16 der AVB gilt:

- 8.1. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass ein Zugriff auf IT-Systeme von BMW im Rahmen der Leistungserbringung nur durch von BMW mit entsprechenden Zugriffsberechtigungen ausgestattete Personen erfolgt. Die Weitergabe von Zugangsdaten (z.B. Passwörter) zum Zugriff auf solche IT-Systeme an Dritte, insbesondere Unterauftragnehmer, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von BMW zulässig. Sobald ein Berechtigter nicht mehr mit der Auftragserfüllung befasst ist, hat der Auftragnehmer dies BMW unverzüglich anzuzeigen.
- 8.2. Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen (z.B. Schulungen) zu treffen, damit es aufgrund des Zugriffs und der Nutzung der BMW IT-Systeme durch seine Mitarbeiter und beauftragte Dritte nicht zu einer Beeinträchtigung dieser IT-Systeme oder zu Missbrauchsfällen kommt.

9. Geltendes Recht

Ergänzend zu Klausel 22 der AVB gilt:

Die Vertragsparteien vereinbaren die Geltung des Werkvertragsrechts gemäß §§ 1151ff ABGB für die vertragsgegenständlichen Leistungen des Auftragnehmers.